

Stadt Wertheim am Main

**Satzung der Stadt Wertheim zur Anpassung städtischer Gebührensatzungen  
an § 2b Umsatzsteuergesetz  
- UStG-Anpassungs-Satzung -**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8, 9, 11, 13, 20, 26, 31, 34, 38, 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Wertheim am 21.11.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

**Art. 1 Satzungsänderungen**

In die nachbenannten Satzungen wird an genannter Stelle jeweils der folgende Text eingefügt:

**„Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Entgelten zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.“**

1. als § 49a der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 8.12.1997 zuletzt geändert mit Satzung vom 22.11.2021 unter Kapitel „VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen“ unter der Überschrift „Umsatzsteuer“;
2. als § 20a der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 27.3.2006 unter der Überschrift „Umsatzsteuer“;
3. als § 7 Abs. 9 der Kostenregelung von Leistungen, Fahrzeugen und Geräten der Freiwilligen Feuerwehr Wertheim (Feuerwehrgebührensatzung) vom 18.11.2013;
4. als § 9a der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 1.7.2022 (Friedhofsgebührensatzung – FriedhGebS), im Gemeinderat beschlossen am 9.5.2022, unter der Überschrift „Umsatzsteuer“;
5. als § 14 Abs. 4 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 7.2.2022;
6. als § 2 Satz 6 der Satzung über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren vom 10.10.1983, zuletzt geändert am 30.11.2009;

7. als § 4 Abs. 6 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 10.12.2001, zuletzt geändert am 30.11.2009;

8. als § 4 Abs. 7 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetztes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung (Verwaltungsgebührensatzung für untere Verwaltungs- und Baurechtsbehörden) vom 20.11.2006, zuletzt geändert am 30.11.2009.

## Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Wertheim, den 22.11.2022

Für den Gemeinderat

  
Markus Herrera Torrez  
Oberbürgermeister

**Hinweis:** Wurden beim Erlass dieser Satzung Verfahrens- oder Formvorschriften aus der Gemeindeordnung selbst oder aus Rechtsvorschriften, die auf Grundlage der Gemeindeordnung erlassen wurden, verletzt, so kann dies nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dies muss schriftlich oder elektronisch erfolgen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll. Nach Ablauf der Jahresfrist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Diese Heilungswirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Auch kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder jemand die Verletzung bereits formgerecht geltend gemacht hat.